



Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

Positionspapier der AG Europa des BEE

Verbindliches 20%-Ziel für Erneuerbare Energien: Den rechtlichen und politischen Rahmen für die Zielerreichung schnell schaffen

Korrespondenz BEE-
Vorstand:
Teichweg 6
33100 Paderborn
Telefon: 05252 / 939 800
Telefax: 05252 / 529 45

Büro Berlin:
Marienstr. 19-20
10117 Berlin

Die Staats- und Regierungs-Chefs der Europäischen Union haben sich auf ein verbindliches Ziel von mindestens 20% Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch und einem Biokraftstoffanteil von mindestens 10% bis zum Jahr 2020 verständigt. Damit der politisch-demonstrative Erfolg der erstmaligen Festlegung eines verbindlichen Ausbausziels für Erneuerbare Energien eine echte Dynamik zur Zielerreichung entfaltet, müssen nun zügig die notwendigen Umsetzungsschritte folgen.

Entsprechend dem Ratsbeschluss geht es jetzt um die Festlegung der verbindlichen jeweiligen nationalen Ziele und deren Unterlegung mit konkreten und sektoral bestimmten Aktionsplänen sowie um die Erstellung eines zusammenhängenden rechtlichen Rahmens für Strom, Wärme/Kälte und Kraftstoffe aus Erneuerbaren Energien.

Nationale Ziele

Wir erwarten, dass die 27 Mitgliedstaaten im Einklang mit dem 20%-Ziel nun zügig ihre jeweiligen nationalen Ausbauziele festlegen. Abgewogene Vorschläge der KOM - noch vor der Sommerpause - können diesen Prozess beschleunigen. Die Ziele sind von den MS nach Sektoren zu differenzieren und mit jeweils geeigneten Instrumenten zu unterlegen. Die vom Europäischen Rat geforderten nationalen Aktionspläne sind umgehend zu erarbeiten und der KOM vorzulegen.

Von der Bundesregierung erwarten wir, dass sie mit gutem Beispiel voran geht und alsbald ihre Vorschläge erarbeitet und vorlegt. Dabei sollen die deutschen Ausbauziele die umfassenden Potentiale und den unterschiedenen politischen Willen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland reflektieren:

Das deutsche Gesamtziel sollte nicht unter 20% liegen, die mit mindestens 35% Strom, 20% Wärme und Kälte sowie 15% Biokraftstoffen nach Branchen-Schätzungen bis 2020 in Deutschland gut möglich sind. Diese Zahlen sollten daher die Untergrenze für den deutschen Beitrag zur Erreichung des europäischen Gesamtziels von 20% Erneuerbaren Energien bilden. Nur auf einer derart ebenso anspruchsvollen wie realistischen Grundlage kann die Bundesregierung in Verhandlungen mit der KOM und mit anderen Mitgliedsstaaten glaubhaft als Vorreiter auftreten.

Diese über die bisherige Beschlusslage der Bundesregierung hinausgehenden (Mindest-) Ziele sind auch als wichtige Orientierungspunkte bei der anstehenden Novellierung des EEG und bei der Schaffung des wiederholt angekündigten Gesetzes für Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien zu betrachten.

Europäische Rechtsetzung

Um das 20%-Ziel europaweit zu erreichen, muss schnell der rechtliche Rahmen geschaffen werden. Ein Vorschlag der KOM unter Einschluss der nationalen Ziele und der unterschiedlichen Sektoren der Erneuerbaren Energien ist spätestens im Herbst dieses Jahres vorzulegen. Das Rechtsetzungsverfahren ist in 2008 abzuschließen.

Es wird von besonderer Bedeutung sein, den bestehenden Rahmen bruchlos weiterzuentwickeln. Strom- und Biokraftstoff-Richtlinie sind in ihren wesentlichen Elementen fortzuschreiben bzw. weiterzuentwickeln und durch einen rechtlichen Rahmen für Heizen und Kühlen aus Erneuerbaren Energien zu ergänzen. Die genannten bestehenden Instrumente müssen solange gültig bleiben und aktiv angewendet werden bis sie ggf. durch neues Recht ersetzt wurden.

Insbesondere die regelmäßigen Berichtspflichten der Mitgliedstaaten aus der Strom- und Biokraftstoffrichtlinie¹ über die Erreichung der vorgegebenen Zielmarken für 2010 sind beizubehalten und im vollen Umfang pünktlich einzufordern. Der auf dieser Basis von der KOM zum 27. Oktober 2008 vorzulegende Bericht über die Zielerreichung und die Planungen für die nächsten 10 Jahre muss auch in der neuen Richtlinie enthalten sein. Die in allen Sektoren festzulegenden Zwischenziele bis 2020 sind so zu gestalten, dass die indikativen Ziele für 2010 aus den derzeit gültigen Richtlinien der Ausgangspunkt für den weiteren Zuwachs sind.

Bei der Vorlage des vom Europäischen Rat geforderten zusammenhängenden rechtlichen Rahmens sind folgende Eckpunkte von zentraler Bedeutung:

- Die von den MS vorzuschlagenden und von der KOM zu billigenden nationalen Gesamtziele und **sektoral präzisierten Aktionspläne** werden Bestandteil der Richtlinie und damit **rechtlich verbindlich**. Mangelnde Anstrengungen zur Zielerreichung und Verfehlung der verbindlichen nationalen Gesamtziele unterliegen dadurch unmittelbar förmlichen Vertragsverletzungsverfahren mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten.
- Mindestens in den Jahren 2010, 2013, 2015 und danach jährlich bis 2020 sind sektoral aufgegliederte **Zwischenberichte über die Zielerreichung** und ggf. ergriffene zusätzliche Maßnahmen von den MS vorzulegen und von der KOM auszuwerten. In den nationalen Aktionsplänen wie auch für die EU insgesamt sind für die einzelnen Sektoren und für den gesamten Energieverbrauch Zwischenziele (mindestens eines für 2015) vorzusehen. Bei Bedarf sind unverzüglich Vertragsverletzungsverfahren gegen diejenigen Mitgliedsstaaten einzuleiten die ihre Ziele zu verfehlen drohen.
- **Bewährte Elemente der bestehenden Richtlinien** (Zielsetzungen und Berichtspflichten über Zielerreichung durch MS, Berichte und Vorschläge für weiter gehende Maßnahmen durch KOM, Offenhaltung der Förder-Instrumente, soweit die Zielerreichung gewährleistet ist, Herkunftsnachweise, Abbau von rechtlichen Hemmnissen, Netzanschluss-Regelungen) müssen **erhalten und** für den Bereich Heizen und Kühlen **übernommen** werden.
- Unbeschadet des Fortbestehens national und/oder sektoral unterschiedlicher Förder-Instrumente sollte der Weg zu einer **generellen Vorrang-Regelung für Erneuerbare Energien** eröffnet werden, indem – in der Richtlinie für Erneuerbare Energien selbst und/oder im überarbeiteten Beihilfe-Rahmen - eine solche Regelung als zulässig und nicht mit Beihilfe-Vorschriften kollidierend festgeschrieben wird.
- Ein Verfahren zur **regelmäßigen Fortschreibung der nationalen und sektoralen Aktionspläne** sowie zur Festlegung von Ausbauzielen für Erneuerbare Energien über das Jahr 2020 hinaus ist – in Anlehnung an das derzeitige Verfahren in der Stromrichtlinie - in der Gesamt-Richtlinie dergestalt zu normieren, dass es spätestens im Jahre 2017 mit Festlegung von Zielen bis 2030 und/oder darüber hinaus abgeschlossen ist.

Fertig gestellt: 03.05.07

¹ Art. 3 Abs. (2) und (4) der Stromrichtlinie bzw. Art. 4 Abs. (1) und (2) der Biokraftstoffrichtlinie)